

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(Bioenergie Brual GmbH & Co. KG, Rhede [Ems])**  
**GAA Emden v. 02.02.2020 – R2.055.02/99/EMD18-093-01**

Die Bioenergie Brual GmbH & Co. KG, Johannesstraße 5 in 26899 Rhede (Ems) hat mit Schreiben vom 18.12.2018 die Genehmigung gemäß §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung einer baurechtlich genehmigten BHKW Anlage am Standort 26899 Rhede (Ems), Friesenstrasse 20, Gemarkung Brual, Flur 13, Flurstück 53 beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Durchführung der folgenden Maßnahme:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW´s (545 kW FWL) in dem bestehenden Betriebsgebäude

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i.V.m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da verschiedene der dort genannten geschützten Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage liegen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Wallhecken als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Abstand von ca. 115 m in östlicher Richtung zum Vorhaben.
- Wallhecken als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Abstand von ca. 620 m in südlicher Richtung zum Vorhaben.
- Wallhecken als geschützter Landschaftsbestandteil i. S. d. § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. V. m § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in einem Abstand von ca. 600 m in nördlicher Richtung zum Vorhaben.

Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Qualitätskriterien dieser Gebiete ist nicht zu erwarten. Die Emissionssituation hinsichtlich Luftverunreinigungen ändert sich nicht gegenüber dem derzeitig baurechtlich genehmigten Anlagenbetrieb. Weitere Auswirkungen auf diese Gebiete aufgrund von Anlagengeräuschen und Gerüche sind nicht zu besorgen. Des Weiteren wird das Vorhaben in einem bestehenden Gebäude, das wiederum Bestandteil einer vorhandenen und genutzten Hofstelle ist umgesetzt. Demensprechend findet kein neuer Flaschenverbrauch statt und die geschützten Gebiete bleiben von dem Vorhaben unberührt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.